

Zur Umsetzung der Regelungen des § 11 der SächsGemO vom 01.05.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 gibt die Stadt Kitzscher gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 14.09.1998 ein Amtsblatt heraus.

Der Stadtrat Kitzscher hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2004 mit oben genanntem Beschluss folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Kitzscher beschlossen:

## **Redaktionsstatut für den Stadt- und Gemeindeanzeiger, Amtsblatt der Stadt Kitzscher**

### § 1

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bürger über Gemeindeangelegenheiten, wird der Stadt- und Gemeindeanzeiger herausgegeben.

Herausgeber ist die Stadt Kitzscher sowie die VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil ist die Verwaltung bzw. die Verfasser. Für diesen Teil des Amtsblattes findet der § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992, zuletzt geändert am 21.03.2003, sinngemäß Anwendung.

### § 2

Der Stadt- und Gemeindeanzeiger gliedert sich in einen redaktionellen, amtlichen, nicht-amtlichen und einen Anzeigenteil.

Im Stadt- und Gemeindeanzeiger werden aufgenommen:

- a) öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen nach gesetzlichen Vorschriften und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- b) sonstige nichtamtliche Mitteilungen der Stadt von allgemeinem Interesse;
- c) Veröffentlichungen von Schulen, Kindertagesstätten und Kirchen, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen;
- d) Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine und Organisationen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs;
- e) Terminhinweise mit örtlichem Bezug von ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen;
- f) Geschäfts- und Privatanzeigen. Diese sind im Regelfall beim Verlag einzureichen, werden aber auch von der Stadtverwaltungen entgegengenommen und weitergeleitet. Derartige Anzeigen sind kostenpflichtig. Die Kosten sind vom jeweiligen Einreicher der Anzeige gegenüber dem Verlag zu erstatten.

§ 3

Nicht eingerückt in den Stadt- und Gemeindeanzeiger werden:

- a) Leserbriefe,
- b) Beiträge, die
  - die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen angreifen,
  - gegen gesetzliche Vorschriften, gute Sitten oder die Interessen der Stadt Kitzscher verstoßen,
  - vom Umfang und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für die Verwaltung zumutbare Maß übersteigen.

§ 4

Alle Textvorlagen sind gut leserlich oder maschinengeschrieben der Redaktion vorzulegen. Dazugehörige Bilder können veröffentlicht werden, wenn sie nicht gegen § 3 (b) des Redaktionsstatutes verstoßen. Für die Rückgabe der Bilder wird keine Garantie übernommen.

§ 5

Wahlwerbungen sind nur als Anzeigentexte zulässig. Inhalt und Ausführung der Anzeigen unterliegen der Einhaltung der Grundsätze der politischen Kultur.

§ 6

Der Stadt- und Gemeindeanzeiger erscheint, sofern dies erforderlich ist, monatlich einmal. Redaktionsschluss und Erscheinungstermin werden im redaktionellen Teil bekannt gegeben.

§ 7

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Das Redaktionsstatut vom 13.05.1996 (Beschl.-Nr. 338/26/96) verliert damit seine Wirksamkeit.

Kitzscher, den 08.06.2004

Harbich  
Bürgermeister